

## **Vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern (§ 47 VStättV)**

### **Erforderliche Angaben zur Prüfung des Brandschutzes**

Die Versammlungsstättenverordnung sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern vor. Daraus lässt sich aus Sicht der Branddirektion München ableiten, dass Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung für diese vorübergehenden Veranstaltungen grundsätzlich möglich sind, auch wenn sie nicht nach Art. 63 BayBO genehmigt sind. Die Möglichkeit der Zustimmung ist damit unmittelbar abhängig von einer Risikobeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Personenschutzbelange. Sollen Sachschutzbelange bei der Beurteilung zurück gestellt werden, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Betreibers, ggf. in Abstimmung mit dem Sachversicherer, erforderlich.

Um eine brandschutztechnische Gesamtbeurteilung zu ermöglichen, sind die in der Tabelle aufgeführten Angaben erforderlich.

#### Abkürzungen:

BayBO	Bayerische Bauordnung
VStättV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
BauVorlV	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen

Veranstaltungsort:	
Datum der Veranstaltung:	
Zeitraum:	
Besucherzahl:	

erforderliche Angaben nach § 44 VStättV und § 11 BauVorlV		Abweichung IST-SOLL		Begründung / Kompensation
IST-Zustand	SOLL-Zustand nach Baurecht	ja	nein	
	Brennbarkeit der Baustoffe (Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen an der Decke oder Dach über Besucherbereiche) [§ 5 VStättV]			
	Führung der Rettungswege, z. B. bis zur öffentlichen Verkehrsfläche, zwei bauliche Rettungswege [§ 6 VStättV]			
	beleuchtete Rettungswegzeichen [§§ 6, 15 VStättV]			
	Bemessung der Rettungswege, z. B. Rettungsweglänge, Rettungswegbreite [§ 7 VStättV]			
	Sicherheitsbeleuchtung [§ 15 VStättV]			
	Einrichtungen zur Rauchableitung [§ 16 VStättV]			
	Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten ab 1.000 m <sup>2</sup> [§ 19 VStättV]			
	Alarmierungs- und Lautsprecheranlage [§ 20 VStättV]			
	Abschrankungen vor Stehplätzen bei Szenenflächennutzung [§ 29 VStättV]			
	Feuerwehzufahrt vorhanden; unabhängig von der Stellplatzzufahrt für Besucher [Art. 5 BayBO, § 31 VStättV]			
	Löschwasserversorgung; in der Regel 1.600 l/min im Umkreis von 300 m; nächster Hydrant max. 100 m [Art. 12 BayBO]			

Angaben zur Feuerwiderstandsklasse von Decken und Dächern über Besucherbereichen	Mindestens feuerhemmend oder Sprinklerschutz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften	Name der Person bzw. Bemerkungen zur Notwendigkeit
Betreiber oder von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter [§ 38 VStättV]	
Veranstalter; bei Übertragung der Verpflichtungen nach § 38 Abs. 5 VStättV	
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik Notwendigkeit und Qualifikation nach § 40 VStättV	
Brandsicherheitswache Notwendigkeit nach § 41 VStättV	
Brandschutzbeauftragte, Feuerwehrpläne Notwendigkeit nach § 42 VStättV	
Sicherheitskonzept, Ordnungsdienstleiter erforderlich ab 5.000 Besucher oder wenn es die Art der Veranstaltung erfordert [§ 43 VStättV]	

Erforderliche Unterlagen:

- Angaben entsprechend der vorstehenden Tabelle
- Grundrisspläne im Maßstab 1 : 200 oder größer
- Bestuhlungs- und Rettungswegplan mit Angabe der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer im Maßstab 1 : 200 oder größer.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung,  
 . (089) 2353-44444 oder per E-Mail an [bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de](mailto:bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de)  
 zur weiteren fachlichen Beratung.